

DAS RECHT IM STALINISMUS

Die massenhaften und schwerwiegenden Rechtsverletzungen unter der sowjetischen Besatzung in Ostdeutschland und der späteren DDR hatten ihre Ursachen im Beschluss des Rates der Volkskommissare vom 05.09.1918 über den „Roten Terror“. Unter dem Titel: *„Die Übernahme der sowjetischen Rechtsauffassung in ihrer stalinistischen Ausprägung in der SBZ und DDR“* referierte dazu Prof. Friedrich-Christian Schroeder auf der 37. Sitzung der Enquetkommission des Deutschen Bundestages vom 14.05.1993:

Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in der DDR und vorher in der SBZ gab es zahllose ungerechte, empörende Urteile und viele Gesetze, die nach unserer Auffassung Unrecht in Gesetzesform darstellen. Diese vielen Rechtsbrüche sind jedoch keine Eigenmächtigkeiten einzelner. Die massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze ließ sich auch nicht verstecken und konnte auf dem Boden der herkömmlichen Rechtsauffassung nicht durchgezogen werden. Diese massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze war vielmehr nur möglich durch eine radikale Umwandlung der Auffassung vom Recht selbst. Allerdings wurde diese Umwandlung der Rechtsauffassung nicht in der SBZ und der DDR erfunden, sondern von der Sowjetunion übernommen bzw. aufoktroziert, und zwar von der Sowjetunion in ihrem bedrückendsten Stadium, auf dem Höhepunkt des Stalinismus. Was das Recht nach herkömmlicher Auffassung ist, dazu gibt es unübersehbare Auseinandersetzungen und unzählige Definitionen. Als kleinster gemeinsamer Nenner für die herkömmliche Rechtsauffassung läßt sich sagen: *Das Recht* ist die normative Ordnung für das menschliche Zusammenleben, die Konflikte vorherbestimmten und an der Gerechtigkeit ausgerichteten Regeln unterwirft und damit ihre Entscheidung akzeptabel macht. *Der Rechtsstaat* ist ein Staat, der sich auf die Verwirklichung des Rechts verpflichtet fühlt, auch sein eigenes Verhalten dem Recht unterwirft und dabei vor allem die Grundrechte und das Übermaßverbot beachtet.

Die Entwicklung der Rechtsauffassung in der Sowjetunion

Karl Marx und *Friedrich Engels* hatten das Recht als den bloßen „zum Gesetz erhobenen Willen der herrschenden Klasse“ diffamiert und für die Endphase der kommunistischen Gesellschaft eine Verteilung des Sozialprodukts nach den Bedürfnissen und damit zugleich die Überwindung des auf dem Gegenleistungsprinzip beruhenden Rechts prognostiziert. Nach *Engels* sollte der Staat „absterben“, sollte die Justiz „wegfallen“. Welche konkrete Vorstellung hinter diesen – zum Teil sehr apokryphen – Formulierungen

stand, soll hier nicht näher dargelegt werden und läßt sich auch nur schwer ermitteln. Es waren denn auch sehr unterschiedliche Rechtskonzeptionen, die in Sowjetrußland und der Sowjetunion auf die Thesen von *Marx* und *Engels* gestützt wurden. Gemeinsam ist ihnen eine Ablehnung der Unverbrüchlichkeit des Rechts und seiner Geltung auch für den Staat. Nach der russischen Revolution wurden die Prognosen von *Marx* und *Engels* über das Absterben des Rechts in Sowjetrußland sehr wörtlich genommen, wobei eine traditionelle Rechtsfeindschaft im alten Rußland hinzukam. Das überkommene Recht wurde in einem gigantischen und in der Rechtsgeschichte einmaligen Akt totaliter aufgehoben und an seiner Stelle das „sozialistische Rechtsbewußtsein“ zur Richtlinie für die Entscheidungen der Gerichte und damit zur Rechtsquelle gemacht. Soweit noch Regelungen ergingen, beschränkte man sich auf sogenannte „allgemeine Anweisungen“ und entschuldigte sich noch dafür, daß solche im Interesse der Ökonomie der Kräfte und der Zentralisierung der isolierten Handlungen noch erforderlich seien. Hand in Hand mit der Abschaffung des Rechts ging die der Rechtspflegeorgane: an die Stelle der bisherigen Gerichte traten ausschließlich mit Laien besetzte „Volksgerichte“ und „Revolutionstribunale“; als Ankläger und Verteidiger konnten alle Bürger auftreten. Die berüchtigte Geheimpolizei „Tscheka“ konnte Personen sogar ohne Gerichtsurteil erschießen und in „Konzentrationslager“ (Sie hören richtig!) einweisen. Die Folge war ein unsäglicher Massenterror mit fast zwei Millionen Opfern. Die juristischen Fakultäten wurden geschlossen. Als diese Experimente das Land in eine schwere wirtschaftliche Krise und eine katastrophale Hungersnot gestürzt hatten, propagierte *Lenin* Anfang der zwanziger Jahre eine gewisse Rehabilitierung des Rechts. Die sogenannte „revolutionäre Gesetzlichkeit“ enthielt aber weitgehende Vorbehaltsklauseln zugunsten des Staates und der Gesellschaft und die Aufforderung zur rücksichtslosen Verfolgung tatsächlicher und angeblicher Gesetzesbrecher. Im übrigen wurde diese Periode in der Sowjetunion nur als Intermezzo angesehen. Der Verfasser des Zivilgesetzbuchs von 1922 *Gojchbarg* bezeichnet das Recht als noch schlimmeres Opium für das Volk als die Religion, und der bekannte Rechtstheoretiker *Paschukanis* verhöhnte die Ausrichtung der Strafe am Maß der Schuld als Ausfluß der Warentauschkonzeption. Ende der zwanziger Jahre erhob sich daher die Forderung nach einer Ersetzung der von *Lenin* eingeführten „revolutionären Gesetzlichkeit“ durch eine „revolutionäre Zweckmäßigkeit“; es müsse zulässig sein, hinderliche Gesetze bei neuen Situationen „beiseite zu schieben“. Nach dem Abschluß der ohne gesetzliche Grundlage, angeblich als „spontane Massenbewegung“, erfolgten Zwangskollektivierung der sowjetischen Landwirtschaft besann sich *Stalin* allerdings auf die Bedeutung des Rechts. Er propagierte 1932 eine Rückkehr zur „revolutionären Gesetzlichkeit“, befürwortete die „Stabilität der Gesetze“ und schuf 1936 eine Verfassung, in der zahlreiche Grundrechte garantiert wurden. Allerdings ist *Stalin* vornehmlich durch sein Terrorregime in die Geschichte eingegangen. Dieses Terrorregime bestand vor allem in drakonischen Strafgesetzen wie z. B. der Todesstrafe für Straftaten gegen das Eigentum des Staates und der Kolchosen, der Möglichkeit der langjährigen Verbannung ohne Gerichtsurteil, der Strafbarkeit von Kindern ab dem 12. Lebensjahr, der Sippenhaft gegenüber Angehörigen politischer Straftäter, der Deportation kollektivierungsunwilliger Bauern und kollaborationsverdächtiger Völkerschaften nach Sibirien, Schauprozessen gegen mißliebige politische Gegner und der Auslösung von Denunziationswellen gegen mißliebige Nachbarn und Konkurrenten. Es war denn auch eine eigenartige Perversion des Rechts, die *Stalin* seit Anfang der dreißiger Jahre vertrat. 1937/38 wurden die Protagonisten des „Absterbens“ des Rechts angeklagt und hingerichtet, nicht etwa, weil sie Willkür und Terror propagiert hätten, sondern im Gegenteil, weil sie dem Sowjetstaat mit dem Recht eine der schärfsten und wichtigsten Waffen im Kampf gegen die Feinde des Sozialismus aus der Hand hatten schlagen wollen; die Verurteilung erfolgte wegen „Sabotage“! Das Recht wurde also von *Stalin* und seinem berüchtigten Chefjuristen, dem Generalstaatsanwalt der UdSSR und Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR *Andrej*

Wyschinski, als „Waffe“ zur Bekämpfung von Gegnern angesehen. Dementsprechend wurde die inzwischen sogenannte „sozialistische Gesetzlichkeit“ nun vor allem als Aufforderung zur rücksichtslosen Verfolgung von wirklichen und angeblichen Rechtsbrechern verstanden. Außerdem wurden nach wie vor gegen politische Gegner sogenannte „außerordentliche Maßnahmen“ und das „Beiseiteschieben von Gesetzen“ für zulässig gehalten. Diese Möglichkeiten wurden nicht etwa als Ausnahmen von der „sozialistischen Gesetzlichkeit“, sondern im Gegenteil als ihr integraler Bestandteil angesehen. Dies war der Stand der „Rechtsphilosophie“ wenn man diesen Begriff für die zynische Instrumentalisierung des Rechts überhaupt noch gebrauchen darf in der Sowjetunion, als der mittlere und der östliche Teil Deutschlands dem sowjetischen Einfluß unterworfen wurden.

Der Mißbrauch der überkommenen Gesetze in der SBZ/DDR

Diese Rechtsauffassung machte es möglich, trotz der Beibehaltung der bisherigen Gesetze und mit ihrer Hilfe viele Vertreter des Bürgertums als potentielle Gegner brutal zu verfolgen und damit gegenüber allen übrigen möglichen Gegnern des Systems ein Regime des Terrors zu errichten. So wurde die Vorschrift des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs über die Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit (§ 131 StGB) zum Schutze des politischen Systems der SBZ/DDR eingesetzt. Auch die Direktive des Alliierten Kontrollrats für Deutschland Nr. 38 vom 12.10.1946 gegen Nationalsozialismus und Militarismus wurde von der SBZ/DDR zu ihrem eigenen Schutz mißbraucht. Ein Artikel dieser Direktive lautete: „Aktivist ist auch, wer nach dem 8.5.1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Erfindung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet“. Vom Landgericht Potsdam wurde das Wort „Freiheit“, das ein Jugendlicher an eine Mauer gemalt hatte, als ein „Gerücht“ bezeichnet, das in höchstem Maße den Frieden des deutschen Volkes gefährde. Die Abholung eines Lebensmittelpakets aus Westberlin wurde als Verbreitung des Gerüchts bestraft, in der Sowjetzone herrsche Hunger. Die Bezeichnung der Kommunisten als Schweine oder Verbrecher wurde als „Aufgreifen eines Schlagwortes der nationalsozialistischen Propaganda“ angesehen und bestraft. Schließlich wurde sogar kurzerhand jede „antidemokratische Propaganda“ als „Propaganda für Nationalsozialismus oder Militarismus“ bestraft.

Sondergesetze

Allerdings reichte der Mißbrauch der überkommenen Gesetze und der Direktive des Alliierten Kontrollrats nicht aus. Man wagte aber noch nicht, die überkommene Gesetzgebung aufzuheben und durch eine eigene zu ersetzen. Stattdessen wählte man den Weg, den überkommenen Gesetzen *Sondergesetze* an die Seite zu stellen ein Weg, den übrigens auch schon die Nationalsozialisten beschritten hatten. Schon der Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration für Deutschland vom 3.12.1949 hatte die uferlosen sowjetischen Staatsverbrechen der „Diversión“ und „Sabotage“ in der SBZ eingeführt und hierfür die Todesstrafe vorgesehen. Die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23.9.1948 ordnete für zahllose sehr unscharf definierte Verhaltensweisen, darunter Verstöße gegen behördliche Anordnungen, gegen den „bestimmungsgemäßen Gebrauch von Gegenständen“ und den „ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf“ Zuchthaus in unbeschränkter Höhe an. Noch wichtiger waren aber die Nebenstrafen der Einziehung des gesamten Vermögens und der Anordnung der Treuhandverwaltung über beteiligte Betriebe. In den Bereich der schwammigen Verbote konnte fast jeder Unternehmer hineinrutschen; damit wurde das Strafrecht in den Prozeß der Enteignung

des Privateigentums und der Zerschlagung des Mittelstands eingespannt. In die gleiche Richtung zielte die Übernahme des sowjetischen Straftatbestands der Spekulation, d. h. der „Verschaffung eines übermäßigen persönlichen Gewinns“, durch die Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22.6.1949. Als 1949 die „Deutsche Demokratische Republik“ gegründet wurde, bestimmte ihre Verfassung in

Art. 6:

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundungen von Glaubens, Rassen, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) [...]

Der Absatz 2 dieses Verfassungsartikels wurde als Strafgesetz benutzt und zu einem der uferlosesten und übelsten Strafgesetze aller Zeiten aufgebaut. Nach dieser Vorschrift wurden nicht nur kritische Äußerungen gegen Staat und Partei, politische Witze über die führenden Repräsentanten und ähnliche Handlungen erfaßt, die sich vielleicht noch als „Hetze“ charakterisieren lassen, sondern auch versuchter Hochverrat, staatsfeindliche Verbindungen, Spionage, Kontakte zu Westberliner Flüchtlingsstellen, Terrorhandlungen und die Beschädigung öffentlicher Sachen. Nach Aufhebung des SMAD-Befehls Nr. 160 wurden auch die Diversion und die Sabotage kurzerhand nach diesem Verfassungsartikel bestraft. Seit 1955 wurde auch Hilfe bei der Flucht aus der DDR als „Boykotthetze“ verfolgt. Besonders makaber erscheint in diesem Zusammenhang, daß der Begriff der „Boykotthetze“ von den Nationalsozialisten geprägt wurde. Das „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“ vom 21.4.1950 setzte den Mißbrauch des Strafrechts zur Zerschlagung des Privateigentums fort. Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums vom 2.10.1952 stellte nach sowjetischem Vorbild das staatliche und das kollektive Eigentum unter erhöhte Strafdrohungen und machte damit jede Gegenwehr gegen die Kollektivierung der Landwirtschaft zum Verbrechen. Im August 1951 hatte die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR *Hilde Benjamin*, die berüchtigte „Rote Hilde“, gerügt, daß die allgemeinen Begriffe des Strafrechts bisher noch weniger umgewertet worden seien als die Straftatbestände. Alle Rechtsbegriffe seien auf ihre Übereinstimmung mit der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu prüfen. Die Formulierung von der „Umwertung der Begriffe“ stammt von *Hilde Benjamin* selbst. Sie läßt zwar an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, ist aber insofern euphemistisch, als sie neue „Werte“ verheißt. In Wahrheit ging es um eine *Umfunktionierung* der Begriffe, ihren Mißbrauch für die politischen Ziele der Machthaber. Die Redaktion der vom Ministerium der Justiz, dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt der DDR herausgegebenen Zeitschrift „Neue Justiz“ wies darauf hin, daß „hierbei in erster Linie die Erfahrungen der sowjetischen Strafrechtswissenschaft verwertet werden müssen“.

Die Umwandlung der Rechtswissenschaft

Auch die wissenschaftliche Behandlung und Darstellung des Rechts wurde nach sowjetischem Vorbild ausgerichtet. Für die Umwandlung der Strafrechtswissenschaft wurde vom Staatssekretär für Hochschulwesen ein „Kollektiv der Strafrechtler“ eingerichtet, dem *Hilde Benjamin*, der stellvertretende Leiter der Zentralen Richterschule, Prof. Dr. *Hans Gerats*, sowie die „wissenschaftlichen Aspiranten“ (ein aus der Sowjetunion übernommener Ausdruck für unsere herkömmlichen Assistenten) *Joachim Renneberg* und *John*

Lekschas angehörten. *Lekschas* legte bald darauf eine Schrift vor, in der er die traditionelle Gliederung des deutschen Strafrechts nach den Elementen Tatbestand Rechtswidrigkeit Schuld durch die primitive, formalistische sowjetische Gliederung Objekt des Verbrechens objektive Seite des Verbrechens subjektive Seite des Verbrechens Subjekt des Verbrechens ersetzte. Die Einführung des Elements des „Subjekts des Verbrechens“ schuf die Voraussetzung für die Berücksichtigung tatfremder Erwägungen, insbesondere der Zugehörigkeit zur feindlichen Klasse, für brutale Strafschärfungen. 1953 wurden die grundlegenden Proklamationen der Stalinschen Rechtstheorie, insbesondere die Pamphlete *Wyschinskis*, in deutscher Übersetzung veröffentlicht.

Die „sozialistische Gesetzlichkeit“

Bemerkenswerterweise wurde die geschilderte Pervertierung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ zu einem Verfolgungsprinzip und zur Rechtfertigung der Nichtbeachtung der Gesetze dem deutschen Publikum zunächst nicht zugemutet. Stattdessen jonglierte man mit der Zweideutigkeit des Begriffs des „Gesetzes“ und kombinierte die juristische „Gesetzlichkeit“ mit der historischen „Gesetzmäßigkeit“, wobei die letztere eine rein instrumentale Rechtsauffassung zum Ausdruck brachte und die jederzeitige Außerachtlassung der Gesetze ermöglichte. Ferner wurde der Grundsatz der „Parteilichkeit“ entwickelt. Im Zuge der allgemeinen Verschärfung nach der Überwindung des ersten Schocks nach dem 17. Juni 1953 verband jedoch die nunmehr zur Justizministerin ernannte *Hilde Benjamin* auf dem IV. Parteitag der SED 1954 den Grundsatz der Parteilichkeit der Rechtsanwendung mit der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ und definierte die „sozialistische Gesetzlichkeit“ als „Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung“. Der Anlaß hierfür war folgender: Der Leiter des Betriebsschutzes eines volkseigenen Betriebes hatte auf dem Betriebsgelände einen streunenden Hund entdeckt und diesen mit einem Kistenbrett halbtot geschlagen. Am nächsten Tag warf er das schwerverletzte Tier in eine mit glühender Asche gefüllte Grube. Angesichts großer Erregung der Bevölkerung wurde er deshalb vom Kreisgericht wegen Sachbeschädigung und Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Daraufhin wandte sich der Täter an die Parteispitze, und *Hilde Benjamin* verlangte die „parteiliche Anwendung der Gesetze“. Daraufhin wurde das Urteil des Kreisgerichts vom Obersten Gericht der DDR mit der Begründung aufgehoben, daß die „Feinde unserer Ordnung“ den streunenden Hund benutzt hätten, um den Wachhund des Betriebes von seiner Aufgabe abzulenken, darüber zu wachen, daß keine fremde Person in das Werksgelände eindringen könne. Der deutsch-amerikanische Politikwissenschaftler *Otto Kirchheimer* hat diesen Fall unter dem Titel „Die Ballade vom ermordeten Hund“ in sein berühmtes Buch „Political Justice“ aufgenommen und ihm damit schon im Jahre 1961 weltweite Publizität verschafft. Man kann nur mit Fassungslosigkeit konstatieren, daß ein westdeutscher Autor noch im Jahre 1989 hochwissenschaftlich ausführte, hinter der Formel der „dialektischen Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung“ verberge sich der alte Gegensatz zwischen Gesetzespositivismus und – der politisch-sozialen Entwicklung angepaßtem – Richterrecht. Der Begriff des „Richterrechts“ bezeichnet die vorsichtige Weiterentwicklung des Rechts auf dem Boden allgemein anerkannter und als verbindlich angesehener Rechtsgrundsätze. Bei der „Parteilichkeit“ der Rechtsanwendung in der DDR ging es dagegen – übrigens in voller Offenheit – um die Umsetzung des Willens der SED in die Rechtsprechung.

Die Umgestaltung der juristischen Ausbildung

Die neue Auffassung vom Recht zog naturgemäß eine völlige Umgestaltung des Jurastudiums nach sich. Die ersten drei Semester dienten fast ausschließlich dem Studium der sog. gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Grundlagen der Politischen Ökonomie, Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts, Geschichte der politischen Anschauungen. An die Stelle von Allgemeiner Staatslehre und Rechtsphilosophie trat die „Theorie des Staates und des Rechts“. Das Zweite Juristische Staatsexamen, das sog. Assessorexamen, sollte feststellen, „ob der Gerichtsreferendar in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht in der Lage ist, eine verantwortungsvolle Funktion zu versehen“. Es bestand nur noch aus einer Klausurarbeit, die beispielsweise den Titel hatte „Die Lehren aus dem Slansky-Prozeß“, und einem anschließenden Gespräch von Justizfunktionären mit dem Prüfling über politische Fragen. Am 31.3.1953 wurde das Assessorexamen ganz abgeschafft und die Referendarzeit durch eine viermonatige Praktikantenzeit ersetzt. Aber die politische Führung begnügte sich nicht mit einer Reform des Jurastudiums. Bereits 1945 wurden in Schnellkursen von sechs Monaten sog. „Volksrichter“ ausgebildet, wenn der Ausdruck „Ausbildung“ für diese Schnellkurse überhaupt verwendet werden kann. Es ging darum, die übernommene Richterschaft schnellstens mit linientreuen Justizfunktionären zu durchsetzen, die gleichzeitig eine Überwachungsfunktion übernehmen konnten. Die Volksrichterlehrgänge wurden 1946 auf acht Monate und 1947 auf ein Jahr verlängert; seit 1952 dauerten sie immerhin zwei Jahre. Die SMAD bestimmte, daß hierfür „bewährte Antifaschisten“ mit abgeschlossener Volksschulbildung zugelassen werden sollten; jeder Bewerber mußte eine Befürwortung einer der antifaschistischen Parteien beibringen. Seit 1948 erfolgte die Auswahl jedoch allein unter dem Gesichtspunkt der sozialen Herkunft und des Parteibuchs; Abiturienten und Bewerber mit mittlerer Reife wurden zurückgewiesen. Schon Ende 1949 waren von damals 1.022 Richtern 427, d. h. 47 %, Volksrichter. 1952 stieg der Prozentsatz auf 73, 1953 auf 92 %. 1954 war einerseits die Besetzung der Justiz mit „Volksrichtern“ und „Volksstaatsanwälten“ fast vollständig erreicht; andererseits war die akademische Ausbildung erfolgreich auf eine Ausbildung im Sinne der politischen Ziele der Machthaber umgestellt. Die Volksrichterlehrgänge wurden daher eingestellt; die „Volksrichter“ mußten an der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften 'Walter Ulbricht'“ das Juristische Staatsexamen nachholen. Nach der berüchtigten „*Babelsberger Konferenz*“ von 1958 wurde das Jurastudium erheblich umgewandelt. In der Einleitung zu dem neuen Studienplan von 1959 heißt es: „Die Juristischen Fakultäten haben Staatsfunktionäre auszubilden, die der Arbeiterklasse treu ergeben und fähig sind, die Ziele und Aufgaben der Arbeiter- und Bauernmacht auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu verwirklichen. Deshalb ist es erforderlich, alle Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft mit dem dialektischen und historischen Materialismus zu durchdringen und den Studenten die Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus in allen Ländern als den Hauptinhalt unserer Epoche zu vermitteln. Die Studenten müssen die Juristischen Fakultäten als begeisterte und befähigte Kämpfer für die Sache der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verlassen und bereit sein, ihre Kräfte vorbehaltlos für die erste deutsche Arbeiter- und Bauernmacht einzusetzen. Die Ausbildung muß die Studenten vor allem in die Lage versetzen, verantwortliche Aufgaben in den Staatsorganen als den Hauptwaffen im Kampf um die Sicherung des Friedens und den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgreich durchführen zu können. Auf den Gebieten der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gilt es, die Staatsfrage in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um damit die bewußte sozialistische Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse vorantreiben zu helfen. Entsprechend den künftigen Schwerpunkten ihres Einsatzes als Justiz- und Wirtschaftsfunktionäre in Schlüsselstellungen des gesellschaftlichen Lebens müssen die Studenten befähigt werden, die wissenschaftlichen Lehren des Marxismus-Leninismus in ihrem Tätigkeitsbereich schöpferisch anzuwenden, die Reinheit der marxistisch-leninistischen Theorie zu wahren,

unduldsam gegen bürgerliche Ideologien zu kämpfen, Erscheinungen des Revisionismus zu entlarven, bürgerliche und kleinbürgerliche Auffassungen zu überwinden [...]“. Alle Studenten wurden in „Studentenkollektive“ und Studiengruppen eingeteilt. Dazu hieß es: „Unter Studentenkollektiv verstehen wir eine Seminargruppe, die darum ringt, eine sozialistische Gemeinschaft zu werden, während sich in den Studiengruppen 4–6 Studenten zusammenschließen, hauptsächlich um ihr wissenschaftliches Niveau zu erhöhen“. Die Bildung der Studentenkollektive und Studiengruppen erfolgte „durch die FDJ unter Führung der Partei“. „Von besonderer Bedeutung für die Erziehungsarbeit ist die regelmäßige Einschätzung des politisch-ideologischen Entwicklungsstandes jedes einzelnen Genossen [...] Die Seminargruppen gehen jetzt dazu über, die einzelnen Studenten schon im Verlauf des Semesters einzuschätzen [...] Jeder Seminarlehrer mußte sich ein genaues Bild verschaffen über die gesamte politisch-ideologische Grundhaltung des Studenten, um eine Einschätzung geben zu können, die über die bloße Beurteilung einer fachlichen Leistung hinausgeht“. Die weitere Entwicklung der Rechtsauffassung in der DDR und ihrer Durchsetzung gehört nicht mehr zum Thema dieses Beitrags. Hier ging es um die Darstellung der Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer stalinschen Ausprägung in der sowjetischen Besatzungszone und anschließend der DDR. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)